

Beschlussvorlage	5387/2018/1 Vorgänger-Vorlage: 5387/2018	AWB Herr Stoll
Änderung des § 17 der Entgeltsatzung der Stadt Mayen - Reduzierung Niederschlagswassergebühr infolge einer Dachbegrünung		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr infolge einer Dachbegrünung zu und beschließt die Änderung des § 17 - Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung - der *Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vom 01.11.2018* (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) wie folgt:

Die Reihenfolge der bisherigen Absätze (2) und (3) des § 17 werden zu (3) und (4) geändert. Ein neuer Absatz (2) des § 17 wird wie folgt aufgenommen:

(2) Im Falle von angeschlossenen Gründächern werden bei einer Schichtstärke kleiner 10 cm 50 v. H. der überbauten Fläche in Abzug gebracht. Ab einer Schichtstärke von 10 cm werden 70 v. H. der überbauten Fläche in Abzug gebracht. Die Schichtstärke des Gründaches ist vom Eigentümer nachzuweisen. Liegt kein Nachweis vor, wird eine Schichtstärke von kleiner 10 cm angenommen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Zur Anpassung an den Klimawandel stellen Dachbegrünungen auf Wohnhäusern, Gewerbegebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gartenhäusern, Garagen und Carports eine wichtige Maßnahme dar. Um bei zukünftigen Planungsvorhaben die Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregenereignisse und sommerliche Hitzebelastungen, durch geeignete Maßnahmen abzumildern, ist auch in der Stadt Mayen ein Umdenken erforderlich.

Vieles spricht aus heutiger Sicht für eine Dachbegrünung. Als Vorteile sind insbesondere die Verbesserung des Kleinklimas, der Rückhalt, die Verdunstung und der verzögerte Abfluss von Niederschlagswasser, die Filterung von Staub und Schadstoffen aus der Luft, die Schaffung von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die isolierende Wirkung und der Ausgleich für überbaute Flächen zu nennen. Durch die Verdunstung werden zudem Kanäle und Kläranlagen entlastet.

Gemäß der *Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vom 01.11.2018* (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) wird eine Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhoben. Nach § 17 Abs. 1 erfolgt die Bemessung der Niederschlagswassergebühr nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) werden mit Bezug auf die Arbeitsblätter DWA-A 117 und ATV-DVWK-M 153 (DWA-M 153) folgende mittlere Abflussbeiwerte ψ_m für Gründächer (Neigung bis 15° oder ca. 25%) empfohlen:

- humusiert < 10 cm Aufbau: $\psi_m = 0,5$
- humusiert \geq 10 cm Aufbau: $\psi_m = 0,3$

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Gründächer mit einer größeren Neigung als 15°, unter Berücksichtigung der erforderlichen bautechnischen Maßnahmen, ebenfalls realisierbar sind. Der Einfachheit halber wird angenommen, dass die oben angegebenen Abflussbeiwerte auch für Gründächer mit einer Neigung größer 15° gelten.

In § 55 Abs. 2 des WHG vom 31.07.2009 heißt es zudem:

„Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts wird von der Werkleitung vorgeschlagen, unter § 17 der *Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vom 01.11.2018* (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung), die Reihenfolge der bestehenden Absätze (2) in (3) und (3) in (4) zu ändern und folgenden Absatz (2) neu aufzunehmen:

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1)

(2) Im Falle von angeschlossenen Gründächern werden bei einer Schichtstärke kleiner 10 cm 50 v. H. der überbauten Fläche in Abzug gebracht. Ab einer Schichtstärke von 10 cm werden 70 v. H. der überbauten Fläche in Abzug gebracht. Die Schichtstärke des Gründaches ist vom Eigentümer nachzuweisen. Liegt kein Nachweis vor, wird eine Schichtstärke kleiner 10 cm angenommen.

(3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

(4) Die Stadt setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.

Auf Anfrage beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland Pfalz bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Ergänzung des § 17 der Entgeltsatzung der Stadt Mayen um vorgenannten Absatz (2).

Finanzielle Auswirkungen:

Schätzungsweise gibt es zurzeit drei Gründächer (davon 2 städtische Gebäude) im Mayener Stadtgebiet. Die Gebührenreduzierung für Gründächer würde zurzeit keine Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerungsgebühr haben.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

keine |